

Beschäftigung von Flüchtlingen in der Zeitarbeit

Neues Integrationsgesetz am Wochenende in Kraft getreten

08.08.2016 bap | Am vergangenen Freitag wurde das Integrationsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Es ist am Samstag, den 6. August 2016, in Kraft getreten. Mit den neuen Regelungen soll insbesondere die Integration von Flüchtlingen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gefördert und erleichtert werden. Das Gesetz regelt unter anderem, dass (noch nicht anerkannte) Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete in bestimmten Arbeitsagenturbezirken mit günstiger Arbeitsmarktlage bereits drei Monate nach Beginn ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland als Zeitarbeitnehmer tätig werden dürfen.

1. Neue Rechtslage in begünstigten Arbeitsagenturbezirken

Ermöglicht wird die Arbeitsaufnahme in der Zeitarbeit durch eine auf drei Jahre befristete Änderung des § 32 Absatz 5 Beschäftigungsverordnung (BeschV): Nach der neuen Regelung erteilt die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung, **ohne dass es einer Vorrangprüfung bedarf**, wenn die Tätigkeit in einem Arbeitsagenturbezirk mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitslosenquote ausgeübt wird. In diesen Arbeitsagenturbezirken, in denen die Vorrangprüfung entfällt, dürfen (noch nicht anerkannte) Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete nunmehr bereits drei Monate nach Aufenthaltsbeginn auch eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen. Für die Zeitarbeit ist maßgeblich, ob der jeweilige Einsatzort in einem dieser Arbeitsagenturbezirke liegt. Die begünstigten Arbeitsagenturbezirke wurden unter Beteiligung der Bundesländer in einer Anlage zur Beschäftigungsverordnung festgelegt, die wir diesem Rundschreiben beifügen.

Danach werden von der Neuregelung **alle Arbeitsagenturbezirke** der Regionaldirektionen

- Niedersachsen-Bremen,
- Hessen,
- Rheinland-Pfalz-Saarland,
- Baden-Württemberg,
- Berlin-Brandenburg,
- Sachsen,
- Sachsen-Anhalt-Thüringen

erfasst.

Folgende **Arbeitsagenturbezirke** – sortiert nach Regionaldirektionen – sind **von der gesetzlichen Neuregelung ausgenommen** - mit der Folge, dass Flüchtlinge dort nicht bereits nach drei Monaten eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen dürfen:

- Regionaldirektion Nord: **Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund**
- Regionaldirektion NRW: **Bochum, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen und Oberhausen**
- Regionaldirektion Bayern: **Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein und Weiden**

2. Rechtslage in den nicht begünstigten Arbeitsagenturbezirken

Für Einsätze in den nichtbegünstigten Arbeitsagenturbezirken bleibt es bei der bisherigen Gesetzeslage, wonach nur Asylberechtigte (anerkannte Asylbewerber) und anerkannte Flüchtlinge bereits nach Ablauf von drei Monaten als Zeitarbeitnehmer beschäftigt werden können. Noch nicht anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete dürfen in diesen Arbeitsagenturbezirken innerhalb der ersten 15 Monate ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland auch weiterhin nicht als Zeitarbeitnehmer tätig werden. In allen anderen Branchen wird die Beschäftigung während der ersten 15 Monate des Aufenthalts nur dann gestattet, wenn die Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ergibt, dass nicht ein anderer Deutscher oder ein EU-Bürger auf der fraglichen Stelle beschäftigt werden kann. Die Ausnahmen für Akademiker aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Blue-Card-Regelung und für Beschäftigungen in sogenannten nicht-akademischen Mangelberufen gelten weiterhin.

3. Bewertung

Insgesamt ist die erweiterte Einsetzbarkeit der Asylbewerber und Geduldeten in der Zeitarbeit positiv zu bewerten. Allerdings muss das Zeitarbeitsunternehmen jeweils im Einzelfall prüfen, ob der Einsatzort in einem begünstigten Arbeitsagenturbezirk liegt was mit einem gewissen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Außerdem ist die Befristung auf drei Jahre zu kurz. Um dauerhafte Rechtssicherheit zu schaffen, sollte das Verbot der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in der Zeitarbeit vollständig und flächendeckend abgeschafft werden. Auf jeden Fall ist es inakzeptabel, dass nach Auslaufen der auf drei Jahre befristeten neuen Regelung die Zeitarbeit wieder auf die alte Bestimmung zurückfallen wird, nach der (noch nicht anerkannte) Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete erst nach vier Jahren in der Branche arbeiten dürfen.

Das Integrationsgesetz, die Änderungen der Beschäftigungsverordnung (BeschV) und die Anlage zur Beschäftigungsverordnung, die die Aufstellung der begünstigten Arbeitsagenturbezirke enthält, fügen wir als Anlage diesem Rundschreiben bei. Bitte beachten Sie auch unsere Rundschreiben zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (siehe BAP Recht vom 27.08.2015, 12.10.2015, 19.10.2015, 23.10.2015 und 28.10.2015) und zu Ausländern in der Zeitarbeit (siehe BAP Recht vom 02.08.2012).

